

Textteil von Bebauungsplan Nr. 017

Dachaufbauten

Der Ausbau des Dachgeschosses ist nicht zulässig. Ebenfalls sind keine Dachaufbauten gestattet.

Nebenanlagen

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Garagen sind nur auf den für Garagen vorgesehenen Flächen und grundsätzlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dachform für Garagen: Flachdach.

Aneinander gebaute Garagen müssen in Konstruktion, Höhe und Farbton der Aussenwandflächen übereinstimmen.

Einfriedigungen

Abgrenzungen der Grundstücke dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. An der Straßeneinmündung dürfen Grundstücksabgrenzungen die Verkehrsübersicht nicht behindern.

Sonstige Nutzungen

Im reinen Wohngebiet sind die im § 3 (3) BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 aufgeführten Ausnahmen unzulässig.